

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen- bzw. Abschlussprüfung

- Gesellenprüfung gemäß § 37 Absatz 1 Handwerksordnung
- Abschlussprüfung gemäß § 45 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz



Handwerkskammer für Schwaben
Hauptabteilung Berufsausbildung
Siebentischstraße 52 – 58
86161 Augsburg

Ansprechpartner:
Stefanie Lechner
Telefon: 0821 3259-1246
Telefax: 0821 3259-21246
slechner@hwk-schwaben.de

Die Handwerkskammer für Schwaben kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Auszubildenden vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung zulassen. Rechtsgrundlagen hierfür sind §§ 37 Absatz 1 HwO, 45 Absatz 1 BBlG in Verbindung mit § 11 der Gesellenprüfungsordnung bzw. Abschlussprüfungsordnung. Um diese Entscheidung sachgerecht treffen zu können, benötigen wir die folgenden Angaben. Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn Sie die erbetenen Daten – soweit es sich nicht um freiwillige Angaben handelt – angeben.

Ausfüllhinweis: Bitte vollständig ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen und eigenhändig unterschreiben; die mit * gekennzeichneten Angaben sind freiwillig.

Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschluss-/Gesellenprüfung
(einen Prüfungszeitraum vor dem vertraglichen Ausbildungsende) in der
Winterprüfung

1. Angaben des/r Antragstellers/in

Vorname, Name

Geburtsdatum

Straße

Postleitzahl, Ort E-Mail*

Telefon/Mobil* Telefax*

2. Angaben zur Ausbildung und Prüfung

Ausbildungsberuf

Ausbildungsbeginn Ausbildungsende
Datum Datum

Zwischenprüfung/Teil 1 abgelegt am

.....
Ort und Datum

X

.....
Unterschrift Auszubildende/r

3. Angaben zum Ausbildungsbetrieb

Firmenname

Straße

Postleitzahl, Ort E-Mail*

Telefon/Mobil* Telefax*

4. Erklärung Ausbildungsbetrieb

Wir befürworten den Antrag auf vorzeitige Zulassung
Grund: Die Leistungen des/der Auszubildenden im Betrieb sind überdurchschnittlich (=gut oder sehr gut). Fertigkeiten und Kenntnisse der Ausbildungsordnung können bis zum vorzeitigen Prüfungstermin vermittelt werden.

Wir befürworten den Antrag auf vorzeitige Zulassung nicht
Grund: Die Leistungen des/der Auszubildenden im Betrieb sind nicht überdurchschnittlich. **Bitte zusätzlich separate und detaillierte Begründung beilegen!**

5. Beizulegende Unterlagen

- Letztes Jahreszeugnis der Berufsschule

.....
Ort und Datum



Unterschrift und Stempel Ausbildungsbetrieb

RICHTLINIEN für vorzeitige Zulassungen

**zur Gesellenprüfung gemäß § 37 Abs. 1 Handwerksordnung und
zur Abschlussprüfung gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz**

Auszug aus dem Beschluss der Vollversammlung der
Handwerkskammer für Schwaben

vom 01.07.2010

Ein Auszubildender kann vorzeitig (sechs Monate vor vertraglichem Ausbildungszeitende) zur Gesellenprüfung bzw. Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Der Ausbildungsbetrieb muss bestätigen, dass mindestens gute betriebliche Leistungen erbracht wurden und dass alle nach den Berufsordnungsmitteln wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten dem Auszubildenden in hinreichendem Maße vermittelt wurden oder dass zu erwarten ist, dass bis zum Ende der Prüfung das Ausbildungsziel erreicht werden kann.
2. Die schulischen Leistungen ergeben sich insbesondere aus dem letzten Zeugnis. Sie dürfen im Durchschnitt in den berufsbezogenen Fächern und Sozialkunde nicht schlechter sein als 2,50.